

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Karstädt  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.01.2024 Beschluss-Nr. 002/2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf  |               |
|    | einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 899.500 EUR   |
|    | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 1.101.300 EUR |
|    | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -9.300 EUR    |
| 2. | im Finanzhaushalt auf  |               |
|    | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 848.000 EUR   |
|    | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                        | 1.058.500 EUR |
|    | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -210.500 EUR  |
|    | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 104.100 EUR   |
|    | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 97.100 EUR    |
|    | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 7.000 EUR     |

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

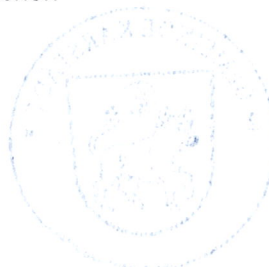
**§ 4  
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 120.000 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 427 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf   | 381 v. H. |



**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6795 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -9.300 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -207.863 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.000.265 EUR.

Grabow, den 14.05.2024  
Ort, Datum



  
Thomas Banisch, Bürgermeister

## Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 23.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

### A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass der Bürgermeister Maßnahmen trifft, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um mindestens 110.500 Euro im Finanzhaushalt, im laufenden Bereich, führt.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

### B. Rechtsaufsichtliche Entscheidung zum genehmigungspflichtigen Bestandteil der Haushaltssatzung

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite in Höhe von 120.000 EUR** wird die **Genehmigung versagt**.

**Der festgesetzte Kassenkredit vermindert sich damit auf die genehmigungsfreie Höhe von 84.800 € (10% der laufenden Einzahlungen).**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 21.05.2024 bis zum 07.06.2024 öffentlich aus.

Grabow, den 14.05.2024



Thomas Banisch, Bürgermeister